

„Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen

1. ~~X~~ Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

Geldbeträge ohne Währungsbezeichnung verstehen sich in Euro.

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)

a) Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

– Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

– Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

– Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

– Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;

3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses — unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i. S. des § 20 Absatz 2 Buchst. c) BAT angewandt wird.

– Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören zum Beispiel diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (zum Beispiel Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen

- von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
 17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 18. Gleisbauarbeiten;
 19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
 20. Hochbauarbeiten;
 21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
 22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
 23. Maurerarbeiten;
 24. Rammarbeiten;
 25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
 26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
 27. Schalungsarbeiten;
 28. Schornsteinbauarbeiten;
 29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
 30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
 31. Stakerarbeiten;
 32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
 33. Straßenwalzarbeiten;
 34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 35. Terrazzoarbeiten;
 36. Tiefbauarbeiten;
 37. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
 39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
 40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;

41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

– Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

– Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagebaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nummer 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

b) Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Werker / Maschinenwerker</u> <u>einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung.</u> <u>Regelqualifikation:</u> keine
Lohngruppe 2	<u>Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer</u> <u>fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung</u> <u>Regelqualifikation:</u> baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 2a	Gilt für Arbeitnehmer, die bereits <u>vor dem 1. September 2002</u> in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe <u>beschäftigt waren</u> , unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.
Lohngruppe 3	<u>Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer</u> <u>Regelqualifikation:</u> baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	<u>Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer</u> <u>Regelqualifikation:</u> baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 5	<u>Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter</u> <u>Regelqualifikation:</u> Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.
Lohngruppe 6	<u>Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister</u> <u>Regelqualifikation:</u> Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

c) Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe A I	Angestellte, die <u>einfache Tätigkeiten</u> ausführen, die eine <u>kurze Ein- arbeitszeit</u> und <u>keine Berufsausbildung</u> erfordern.
Gehaltsgruppe A II	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> oder eine <u>durch Berufserfahrung</u> erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A III	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> und die <u>entsprechende Berufserfahrung</u> oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A IV	Angestellte, die <u>fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A V	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die <u>entsprechende Berufserfahrung</u> oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VI	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Fachhochschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Gehaltsgruppe A VII	Angestellte, die <u>schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u> , welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u> erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie <u>Meister</u> .
Gehaltsgruppe A VIII	Angestellte, die <u>besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> und die entsprechende <u>Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u> , welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u> erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie <u>Meister</u> .
Gehaltsgruppe A IX	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A X	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig</u> ausführen, <u>eine besondere Verantwortung</u> haben sowie über eine <u>eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis</u> verfügen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

d) Stundenlohn gemäß Lohn tariffvertrag Ost in Euro

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Lohngruppe 1	14,54	15,27	15,86
Lohngruppe 2	17,04	17,90	18,73
Lohngruppe 2a	21,17	22,22	23,40
Lohngruppe 3	21,73	22,82	23,97
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	23,56	24,74	26,05
Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	24,29	25,51	26,84
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,29	25,51	26,84
Baumaschinenführer	23,93	25,13	26,45
Lohngruppe 5	24,71	25,94	27,29
Lohngruppe 6	26,87	28,22	29,72

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,

Anspruch auf nachstehende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52
Lohngruppe 4	18,44

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nummer 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52

Lohngruppe 4	18,44
--------------	-------

e) Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in Euro

Angestellte und Poliere	01.05.2024	01.04.2026
Gehaltsgruppe A I	2 700,00	2 835,00
Gehaltsgruppe A II	3 082,00	3 263,00
Gehaltsgruppe A III	3 496,00	3 671,00
Gehaltsgruppe A IV	3 927,00	4 123,00
Gehaltsgruppe A V	4 372,00	4 591,00
Gehaltsgruppe A VI	4 833,00	5 075,00
Gehaltsgruppe A VII	5 319,00	5 585,00
Gehaltsgruppe A VIII	5 819,00	6 110,00
Gehaltsgruppe A IX	6 462,00	6 785,00
Gehaltsgruppe A X	7 199,00	7 559,00
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe		
Feuerungs- und Ofenbau-Polier, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	5 881,00	6 175,00
Schornsteinbau-Polier	6 117,00	6 423,00

f) Regelarbeitszeit

40,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 173,3 Stunden/Monat

g) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

h) Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer	25 Prozent des Urlaubsentgelts
Angestellte/Polier	24,00 Euro je Urlaubstag

i) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	54-fache des Gesamttarifstundenlohnes
Angestellte/Poliere	32 Prozent des Tarifgehaltes

j) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit	75 Prozent
gesetzliche Feiertage	200 Prozent
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	200 Prozent